

B. Einheitlichkeit des bairischen Volksrecht oder mehrfache Redaktionen.

Gegenüber dem Berichte des Prologs und den Autoren, die mit oder ohne Beziehungen zu demselben eine mehrfache Redaktion des bairischen Gesetzes annehmen, hat man schon frühzeitig den einheitlichen Charakter des Gesetzeswerkes betont. Liegt der Grund für die Annahme einer mehrfachen Redaktion, abgesehen von den aus dem Prolog abgeleiteten Argumenten, darin, dass es nicht ganz leicht ist alle, zum Teil unter sich abweichenden Bestimmungen der gleichen Zeit und einem einheitlichen Gesetzesakte zuzuweisen, so muss man die hauptsächlichste Stütze der entgegenstehenden Ansicht in der Gleichartigkeit der verschiedenen handschriftlichen Ueberlieferung erblicken, die dann der Anlass würde, eine *concordantia discordantium canonum* zu versuchen und mit mehr oder weniger Glück durchzuführen.

Vor allen gegenüber den eindringlichen Ausführungen Roths hat zunächst Waitz¹ die Einheitlichkeit der Lex mit grossem Nachdrucke verfochten. Er vertritt die Meinung, dass die Lex 'in der Gestalt, in der sie uns jetzt in den meisten Hss. vorliegt, abgesehen von einzelnen kleineren Zusätzen späterer Zeit, lange vor Karl Martell abgeschlossen war', dass kein Grund vorliegt Titel I und II von der übrigen Lex zu trennen. In die erste Hälfte des 7. Jh., in die Zeit des König Dagoberts verlegt Waitz 'mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit' die ganze Lex, ohne deshalb zu bestreiten, dass in ihr Bestandteile verschiedener Zeiten vereinigt sind.

Die Gründe, die Waitz für seine Anschauung auführt, dienen zunächst der Bekämpfung jener Lehre, die in den ersten zwei Titeln einen späteren Zusatz erblickt. Schon nach der Ueberschrift des I. Titels: 'Hoc decretum apud regem et principes eius et apud cuncto populo christiano qui infra regnum Merovingorum consistunt', die zweifellos schon ursprünglich zu dem Titel gehörte, erscheint es wohl sehr bedenklich, den Titel 'in eine Zeit zu setzen, wo das merowingische Königtum wenig oder nichts mehr bedeutete und wo in der Tat nicht daran zu denken ist, dass die Austrasischen Herzoge das fränkische Reich nach diesem benannt haben sollten, wenn sie auch noch ein Mitglied des Hauses auf den Thron setzten und in

1) Nachr. d. Göttinger Ges. d. W. 1869 n. 8, S. 119 ff.